

Informationen zum Führerscheinrecht Führerscheinklasse S („Alter Mopedschein“)

**Leichtkraftfahrzeug
Führerschein Klasse 5 bzw. M
Die alten FS-Klassen 1, 4 (T, A ex DDR) schließen die Klasse 5 (M) ein!!
FeV § 6, Abs. 3, Anl. 3, 9**

Diese Führerscheinklassen werden seit 01.02.2005 in die **neue Klasse S** umgeschrieben und gestatten das Führen von Kraftfahrzeugen

mit einem Motorhubraum bis 50 ccm ohne Einschränkung der Höchstgeschwindigkeit
oder alternativ
mit einer **bauartbedingten** Höchstgeschwindigkeit (bbH) bis 45 km/h.

Diese Regelungen sind uneingeschränkt und unbeschadet des jeweiligen „alten“ Führerscheinformulars gültig. Beim Umtausch in den neuen EU-Führerschein werden die vorgenannten Besitzstände gewährleistet und bestätigt.

KODI-CARS Leichtkraftfahrzeuge (keine Serien PKW) sind bauartgerecht gedrosselt.

Die Fahrzeugart Leicht-KFZ ist neu und auf Grund der EU-Richtlinie 92/61 seit Sommer 2000 in Deutschland zugelassen. **Gesetzliche Grundlage: StVZO § 18, Abs. 2, Nr. 4b.**

- max. 350 kg Leergewicht / - 50 ccm-Motor oder 4 KW Dieselmotor / - max. 45 km/h

KODI-CARS Modelle, die den Führerscheinklassen entsprechen

Mit Führerschein-Klasse	... darf ich fahren	max. km/h	Zulassung
Ohne Führerschein	Krankenfahrrstuhl Benzin	10 km/h	zul.- u. steuerfrei
	Krankenfahrrstuhl Elektro	15 km/h	zul.- u. steuerfrei
Prüfbescheinigung (ähnlich Mofaschein)	Krankenfahrrstuhl Benzin	25 km/h	zul.- u. steuerfrei
FS. 1, 4 oder 5 vor 1989 (jetzt FS Klasse S)	Microcar mit Diesel-Motor (Leichtkraftfahrzeug)	45 km/h	zul.- u. steuerfrei
FS. 3 (B)	Microcar mit Diesel-Motor (Leichtkraftfahrzeug)	45 km/h	zul.- u. steuerfrei

Informationen zum Führerscheinrecht führerscheinfrei

Motorisierte Krankenfahrstühle Fahrerlaubnisverordnung FeV § 4, Abs. 1, Nr. 2

§ 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Ausgenommen sind:
1. ...
 2. motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien aber ohne Fahrer, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h, einer Breite über alles von max. 110 cm und einer Heckmarkierungstafel nach der ECE-Regelung 69 oben an der Fahrzeugrückseite)
 3. ...

Anmerkung KODI-CARS

Nach dem höchstrichterlichen Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom **31.01.2002** dürfen Krankenfahrstühle von Jedermann, ob krank, behindert oder gesund ohne irgendwelche Auflagen benutzt werden.

§ 76 Übergangsrecht

Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften bestehen folgende Bestimmungen:

1. ...
2. § 4 Absatz 1, Nr. 2 (Krankenfahrstühle)
Inhaber einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung sind berechtigt, motorisierte Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung und nach § 76 Nr. 2 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung zu führen. Wer einen motorisierten Krankenfahrstuhl mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung führt, der bis zum 1. September 2002 erstmals in den Verkehr gekommen ist, bedarf keiner Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung in der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung.

Anmerkung KODI-CARS

d. h. Wer eine Prüfbescheinigung (konnte nur bis zum 1. September 2002 gemacht werden) besitzt, kann einen Krankenfahrstuhl mit Verbrennungsmotor bis 25 km/h führen. Wer keine Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle besitzt, darf diesen mit 10 km/h fahren.